



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

100 Rechtsfragen zu Religionsunterricht und Schule

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de



Inhalt

| | | |
|--------------------|--|----|
| Kapitel 1 | Einleitung | 10 |
| Kapitel 2 | 100 Rechtsbeispiele | 14 |
| Kapitel 2.1 | 17 Rechtsbeispiele zu grundsätzlichen Fragen des Religionsunterrichts | 14 |
| Rechtsfall 1 | Kürzung des Religionsunterrichts | 14 |
| Rechtsfall 2 | Abmeldung vom Religionsunterricht | 16 |
| Rechtsfall 3 | Benotung im Religionsunterricht | 17 |
| Rechtsfall 4 | Positionierung im Stundenplan | 18 |
| Rechtsfall 5 | Die Bremer Klausel | 19 |
| Rechtsfall 6 | Das Hamburger Modell: Religionsunterricht für alle | 21 |
| Rechtsfall 7 | Religionsunterricht und Ersatzfächer | 23 |
| Rechtsfall 8 | Ökumenischer Religionsunterricht | 24 |
| Rechtsfall 9 | Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht | 26 |
| Rechtsfall 10 | Das Abmelderecht | 27 |
| Rechtsfall 11 | Schriftlichkeit der Abmeldung | 29 |
| Rechtsfall 12 | Konfessionsübergreifender Religionsunterricht | 30 |
| Rechtsfall 13 | Der Beutelsbacher Konsens | 31 |
| Rechtsfall 14 | Unterrichtserteilung durch Geistliche | 33 |
| Rechtsfall 15 | Religionsmündigkeit und Elternrecht | 35 |
| Rechtsfall 16 | Die Konfession der Schülerinnen und Schüler | 37 |
| Rechtsfall 17 | Die christliche Gemeinschaftsschule | 40 |
| Kapitel 2.2 | 10 Rechtsbeispiele zu Religionslehrerinnen und -lehrern | 42 |
| Rechtsfall 18 | Fachfremde Erteilung des Religionsunterrichts | 42 |
| Rechtsfall 19 | Missio canonica und Vokation | 44 |
| Rechtsfall 20 | Modalitäten der Vokation | 47 |
| Rechtsfall 21 | Religionslehrkräfte und Kirchenbindung | 49 |
| Rechtsfall 22 | Religionslehrkräfte und Schulgottesdienste | 52 |
| Rechtsfall 23 | Religionslehrkräfte und ihre Glaubensüberzeugungen | 54 |
| Rechtsfall 24 | Homosexuelle Religionslehrkräfte | 56 |
| Rechtsfall 25 | Religionslehrkräfte und Kirchenaustritt | 59 |
| Rechtsfall 26 | Religionslehrkräfte und Elternarbeit | 61 |
| Rechtsfall 27 | Religionslehrkräfte der Freikirchen | 65 |

| | | |
|----------------------|--|-----|
| Kapitel 2.3 | 11 Rechtsbeispiele zum Fach Ethik/ Praktische Philosophie | 67 |
| Rechtsfall 28 | Erteilung des Ethikunterrichts durch Religionslehrkräfte | 67 |
| Rechtsfall 29 | Notengebung im Ethikunterricht | 69 |
| Rechtsfall 30 | Versetzungsrelevanz des Ethikunterrichts | 72 |
| Rechtsfall 31 | Wissenschaftlichkeit im Religions- und Ethikunterricht ... | 74 |
| Rechtsfall 32 | Der Wechsel zum Ethikunterricht | 75 |
| Rechtsfall 33 | Abmeldung vom und Rückkehr zum Religionsunterricht | 77 |
| Rechtsfall 34 | Beurlaubung vom Ethikunterricht an religiösen Feiertagen | 78 |
| Rechtsfall 35 | Das Verhältnis von Religions- und Ethikunterricht | 79 |
| Rechtsfall 36 | Keine Beeinflussung zur Abmeldung | 80 |
| Rechtsfall 37 | Die Regelungen in Berlin | 81 |
| Rechtsfall 38 | Das Fach L-E-R in Brandenburg | 82 |
| | | |
| Kapitel 2.4 | 11 Rechtsbeispiele zum islamischen Religionsunterricht | 85 |
| Rechtsfall 39 | Die Einführung des islamischen Religionsunterrichts | 85 |
| Rechtsfall 40 | Fachfremde Erteilung des islamischen Religionsunterrichts | 87 |
| Rechtsfall 41 | Verfassungskonformität des islamischen Religionsunterrichts | 90 |
| Rechtsfall 42 | Der Wechsel zwischen den Religionslehren | 93 |
| Rechtsfall 43 | Das sogenannte islamische Kopftuch | 95 |
| Rechtsfall 44 | Abwehr salafistischer Gefahren | 98 |
| Rechtsfall 45 | Kopftuchtragende Lehrerinnen | 99 |
| Rechtsfall 46 | Fastende Schülerinnen und Schüler | 102 |
| Rechtsfall 47 | Islamischer Religionsunterricht in Berlin | 104 |
| Rechtsfall 48 | Konversion zum Islam | 107 |
| Rechtsfall 49 | Alevitischer Religionsunterricht | 108 |
| | | |
| Kapitel 2.5 | 10 Rechtsbeispiele zu Religionsunterricht und Inklusion | 110 |
| Rechtsfall 50 | Inklusion und Konfessionalität | 110 |
| Rechtsfall 51 | Diakonisches Lernen | 112 |
| Rechtsfall 52 | Förderschwerpunkt Lernen | 113 |
| Rechtsfall 53 | Gebete und Handyklingeln | 116 |
| Rechtsfall 54 | Gewalt in der Schule | 119 |
| Rechtsfall 55 | Handeln in pädagogischen Grenzsituationen | 121 |
| Rechtsfall 56 | Zielgleiches und zieldifferentes Unterrichten | 124 |
| Rechtsfall 57 | Förderbedarf Sehen | 126 |
| Rechtsfall 58 | Unterricht mit Hochbegabten | 128 |
| Rechtsfall 59 | Inklusion und Schulgottesdienste | 130 |

| | | |
|--------------------|---|-----|
| Kapitel 2.6 | 8 Rechtsbeispiele zu riskanten Fällen in Religionsunterricht und Schule. | 132 |
| Rechtsfall 60 | Suizid und Suizidgefahr | 132 |
| Rechtsfall 61 | Tod eines Schülers | 134 |
| Rechtsfall 62 | Konfrontation mit familiärer Gewalt | 137 |
| Rechtsfall 63 | Verarbeitung von Todesnachrichten | 140 |
| Rechtsfall 64 | Gesundheitliche Gefährdung | 142 |
| Rechtsfall 65 | Cyber-Mobbing | 145 |
| Rechtsfall 66 | Selbstverletzungen | 148 |
| Rechtsfall 67 | Gewaltandrohungen | 150 |
| | | |
| Kapitel 2.7 | 17 Rechtsbeispiele zu weiteren relevanten Aspekten des Religionsunterrichts | 152 |
| Rechtsfall 68 | Gideon-Bibeln in der Schule | 152 |
| Rechtsfall 69 | Kirchenaustritt und Wiedereintritt | 155 |
| Rechtsfall 70 | Religionslehrkräfte und die Leitung von Schulgottesdiensten | 156 |
| Rechtsfall 71 | Das Kruzifix im Klassenzimmer | 158 |
| Rechtsfall 72 | Schulgebete | 160 |
| Rechtsfall 73 | Religionsunterricht und Evolutionstheorie | 161 |
| Rechtsfall 74 | Evangelikale Schülerinnen und Schüler | 162 |
| Rechtsfall 75 | Hinduistische Schülerinnen und Schüler | 165 |
| Rechtsfall 76 | Besuch einer Moschee | 167 |
| Rechtsfall 77 | Besuch eines Hindutempels | 169 |
| Rechtsfall 78 | Kopftuchverbot in der Schule | 171 |
| Rechtsfall 79 | Katholische Bekenntnisschulen | 172 |
| Rechtsfall 80 | Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht | 173 |
| Rechtsfall 81 | Evangelische Kontaktstunde | 175 |
| Rechtsfall 82 | Orthodoxer Religionsunterricht | 176 |
| Rechtsfall 83 | Jüdischer Religionsunterricht | 180 |
| Rechtsfall 84 | Weltanschauliche Feiertage | 182 |
| | | |
| Kapitel 2.8 | 16 Rechtsbeispiele zu Schulgottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen in der Schule | 184 |
| Rechtsfall 85 | Schulgottesdienst als Schulveranstaltung | 184 |
| Rechtsfall 86 | Schulkonferenz und Schulgottesdienst | 186 |
| Rechtsfall 87 | Schulgottesdienst und Unterrichtserteilung | 188 |
| Rechtsfall 88 | Anzahl der Schulgottesdienste | 189 |
| Rechtsfall 89 | Die Stellung der Schulgottesdienste | 190 |
| Rechtsfall 90 | Staat und Kirche | 192 |
| Rechtsfall 91 | Aufsichtspflicht bei Schulgottesdiensten | 193 |
| Rechtsfall 92 | Unfallschutz bei Schulgottesdiensten | 194 |
| Rechtsfall 93 | Multireligiöse Schulfeste | 195 |

| | | |
|-----------------------|---|-----|
| Rechtsfall 94 | Schulgebet zu Unterrichtsbeginn | 197 |
| Rechtsfall 95 | Freiwilligkeit der Gottesdienstteilnahme | 198 |
| Rechtsfall 96 | Schulgottesdienste und Notengebung | 200 |
| Rechtsfall 97 | Schulgottesdienste mit und ohne Abendmahl | 201 |
| Rechtsfall 98 | Religiöse Schulwochen | 203 |
| Rechtsfall 99 | Tage Persönlicher Orientierung | 204 |
| Rechtsfall 100 | Unterschiedliche Schulgottesdienstformen | 205 |
| | | |
| Kapitel 3 | Abkürzungen | 207 |
| Kapitel 4 | Ausgewählte Literatur | 209 |
| Kapitel 5 | Sachregister | 210 |



Rechtsfragen und Religionsunterricht sind zwei Größen, die auf den ersten Blick eher weit auseinander liegen. Bei Rechtsfragen geht es um Gesetze, Paragraphen und Vorschriften, beim Religionsunterricht geht es um Gott, die Welt, den Menschen.

Im Unterschied zum Schulrecht mit seinen vielen Regelungen zur Schulpflicht, zur Leistungsbewertung, zu Disziplinarmaßnahmen und vielem anderem mehr kann der Religionsunterricht als ein Bereich von Schule erscheinen, der eher abseits von Rechtsfragen existiert.

Gleichwohl gibt es im Zusammenhang mit dem Religionsunterricht eine Fülle an rechtlichen Fragen und Vorgaben: Bereits die Tatsache, dass der Religionsunterricht das einzige Unterrichtsfach ist, das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland genannt und garantiert wird (Artikel 7), stellt ihn als einziges Schulfach auf höchste verfassungsrechtliche Ebene.

Sodann entfalten die drei Absätze dieses Artikels 7 des Grundgesetzes bereits ein ganzes Spektrum an rechtlichen Aspekten: die Aufsichtsfrage, die Teilnahmebestimmung, der Status als ordentliches Lehrfach, die Rolle der Religionsgemeinschaften, die Freiwilligkeit der Lehrerinnen und Lehrer usw.

Über diese grundgesetzliche und somit bundesweite rechtliche Verankerung hinaus ist der Religionsunterricht auch in den Landesverfassungen und Schulgesetzen der einzelnen Bundesländer verankert: Da das Schulwesen in der Bundesrepublik in der Hoheit der Bundesländer steht, ist die rechtliche Ausgestaltung des Schulwesens Sache der Länder. Mithin gibt es auch zum Religionsunterricht ein großes föderales Spektrum an länderspezifischen Gestaltungen und Rechtsvorschriften. Insbesondere seit der deutschen Wiederver-

einigung im Jahr 1989 ist die föderale Gestaltung der rechtlichen Vorgaben zum Religionsunterricht noch pluraler geworden.

Zugleich sind die Religionsgemeinschaften in Deutschland noch weit differenzierter organisiert als der föderale Staat mit seinen 16 Bundesländern: Allein die beiden großen christlichen Konfessionen Evangelisch und Römisch-Katholisch sind in 20 evangelische Landeskirchen und 27 katholische Bistümer gegliedert. Hinzu kommen die orthodoxen und die freikirchlichen Denominationen, die jüdischen Kultusgemeinden usw.

Nicht zuletzt auch die Notwendigkeit eines islamischen Religionsunterrichts und die sukzessive Einführung entsprechender unterrichtlicher Angebote für die muslimischen SuS¹ hat das Feld an Rechtsfragen zum Religionsunterricht nochmals erheblich erweitert.

Neben dem eigentlichen Religionsunterricht in seinen vielen Varianten (evangelisch, katholisch, konfessionell-kooperativ, orthodox, jüdisch, islamisch usw.) wirft auch der außerunterrichtliche Bereich »Religion im Schulleben« (Schulgottesdienste, multireligiöse Schulfeiern zur Einschulung oder zum Schulabschluss, Gebete im Unterricht usw.) eine Fülle an rechtlichen Fragen auf.

Auch seit der Einführung der Fächer Ethik bzw. Praktische Philosophie sowie des schulpädagogischen Konzeptes der Inklusion stellen sich abermals neue rechtliche Fragen: Dürfen am konfessionell-kooperativen Religionsunterricht auch konfessionslose SuS teilnehmen? Kann eine Lehrerkonferenz über die Abschaffung eines Schulgottesdienstes diskutieren? Welche Bedeutung hat die kirchliche oder islamische Lehrerlaubnis für den schulischen Unterricht?

Insgesamt kann festgestellt werden: Kein anderes Schulfach hat mit so vielen Rechtsfragen zu tun wie der Religionsunterricht!

Das Autorenteam stellt in den religionspädagogischen Seminaren der Universitäten Münster, Dortmund und Essen sowie in verschiedenen schulischen Kontexten und auf Lehrerfortbildungen immer wieder fest, dass eine große Unsicherheit bei Studierenden, Lehrkräften und Schulleitungen hinsichtlich rechtlicher Fragen zu beobachten ist.

1 Im Folgenden »SuS« für »Schülerinnen und Schüler«.

Die mangelnde Sicherheit in der Kenntnis der vielen rechtlichen Fragen ist verständlich, denn es ist oftmals schwierig, in der Fülle der rechtlichen Bestimmungen die passenden Paragraphen zu finden oder den juristischen Wortlaut angemessen auszulegen.

Seit dem Jahr 2007/2008 wurden daher in den religionspädagogischen Lehrveranstaltungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Rechtsbeispiele eingesetzt und in lebhaften Diskussionen mit den Studierenden erörtert. Diese Sammlung von Rechtsfragen wurde in den religionspädagogischen Seminaren an den Universitäten Münster, Dortmund (seit 2010/11), Duisburg-Essen (seit 2011/2012) und Göttingen (2017) stetig weiterentwickelt.

Die vorliegende Sammlung von 100 Rechtsbeispielen, die unmittelbar der Schulwirklichkeit und Lehrpraxis entnommen sind, soll Studierende und Lehrende des Faches Religionslehre und Schulleitungen ermutigen, sich im Dschungel der Paragraphen, Gesetzestexte und kirchlichen Vorgaben zurechtzufinden. Dabei sollen die Leser/innen die Kompetenz erwerben, die juristische Problematik zu erkennen, bundesländereigene und ggf. konfessionsspezifische Lösungsvorschläge nachzuvollziehen und damit ihre eigene religionspädagogische Urteilskompetenz und schulische Handlungskompetenz weiter auszubilden.

Durch die Hinweise auf die konkreten rechtlichen Texte mit den entsprechenden abgedruckten Auszügen der aktuellen Gesetzesvorgaben (GG, Schulgesetz, Runderlasse, Allgemeine Dienstordnung für Lehrkräfte, Auszüge aus amtlichen Schulblättern, Lehrplanhinweise etc.) können Schulleitungen sowie Lehrende fundiert die richtigen Entscheidungen treffen.

Für einen besseren Überblick sind die Rechtsbeispiele in acht thematische Bereiche geordnet:

1. Rechtsbeispiele zu grundsätzlichen Fragen des Religionsunterrichts
2. Rechtsbeispiele zu Religionslehrerinnen und -lehrern
3. Rechtsbeispiele zum Fach Ethik/Praktische Philosophie
4. Rechtsbeispiele zum islamischen Religionsunterricht
5. Rechtsbeispiele zu Religionsunterricht und Inklusion
6. Rechtsbeispiele zu riskanten Fällen in Religionsunterricht und Schule

7. Rechtsbeispiele zu weiteren relevanten Aspekten des Religionsunterrichts
8. Rechtsbeispiele zu Schulgottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen in der Schule

Jedes Kapitel gliedert sich dabei – im Sinne eines Dreischritts von Wahrnehmen, Beurteilen und Handeln – wie folgt:

- Jeder *Rechtsfall* wird zunächst einzeln vorgestellt (Wahrnehmung),
- dann erfolgt die *rechtliche Beurteilung* mit den bundesländer- oder ggf. konfessionspezifischen Variationen anhand der juristischen Textgrundlagen (Beurteilung),
- anschließend wird die *religionspädagogische Einschätzung* gegeben, wobei auch die rechtlichen Spielräume mit Lösungsmöglichkeiten zur praktischen Gestaltung genannt werden (Handeln).

Beide Autoren sind evangelische Religionspädagogen, haben aber selbstverständlich die konfessions- und religionspezifischen Varianten (evangelisch, katholisch, jüdisch, islamisch usw.) berücksichtigt, denn gerade im Bereich des schulischen Religionsunterrichts ist die Kenntnis der Gemeinsamkeiten und der Unterschiede, der Überschneidungen und Differenzierungen von besonderer Relevanz.

Die Tatsache, dass das Autorenteam immer wieder auf Gesetze, Erlasse und rechtliche Regelungen in Nordrhein-Westfalen Bezug nimmt, bietet den Orientierungsvorteil, dass es sich hierbei mit fast 18 Millionen Einwohnern um das bevölkerungsreichste Bundesland handelt. Gleichwohl werden auch die länderspezifischen Varianten der anderen Bundesländer berücksichtigt.

Kapitel 2.1

17 Rechtsbeispiele zu grundsätzlichen Fragen des Religionsunterrichts

Rechtsfall 1 Kürzung des Religionsunterrichts

Wegen akuten Lehrermangels kürzt die Schule den Religionsunterricht von 2 auf 1 Wochenstunde, weil das die einzige Möglichkeit ist, den Mathematik- und Deutschunterricht ausreichend erteilen zu können. Diese Kürzung führt im Kollegium, bei den SuS und der Elternschaft zu heftigen Diskussionen: »Ein Skandal, dass Fächer wie Mathematik und Englisch gegen das Fach Religion ausgespielt werden«, sagen die einen; »aber der Mathe- und Englischunterricht ist doch besonders wichtig und versetzungsrelevant, deswegen muss, wenn die Personalsituation so eng ist, im Zweifelsfall einmal der Religionsunterricht zurückstehen«, sagen die anderen.

**Rechtliche Beurteilung**

Da der Religionsunterricht in Art 7.3 des Grundgesetzes als »ordentliches Lehrfach« definiert und somit auf der höchsten Verfassungsebene geschützt wird, ist er nicht weniger bedeutsam als andere Fächer.

Nicht festgelegt ist im GG jedoch die Frage nach der Wochenstundenzahl. Diese ist eine Angelegenheit der Stundentafel, die in der Hoheit der einzelnen Bundesländer liegt: Das jeweilige Schul- bzw. Kultusministerium legt die wöchentliche Stundenzahl der Fächer in den einzelnen Schulformen und Jahrgangsstufen fest. Wenn allerdings im Ausnahmefall (Lehrermangel) die vorgegebene Stundenzahl unterschritten werden muss, darf der Religionsunterricht



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

100 Rechtsfragen zu Religionsunterricht und Schule

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de

